

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Großenhain

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen, zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Großenhain auf Beschluss des Stadtrates vom 14.10.2013 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Tierfütterungsverbot
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abstellen von Fahrzeugen

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Ruhezeiten
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 10 Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung der Wertstoff – Container und sonstiger Abfallbehälter
- § 14 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

- § 15 Abbrennen offener Feuer
- § 16 Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen
- § 17 Böller- und Salutschießen
- § 18 Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile
- § 19 Öffentliche Brunnen / Springbrunnen
- § 20 Bekämpfung von Ratten
- § 21 Schutzvorkehrungen, sonstige Vorkehrungen und Duldungspflichten bei der Rattenbekämpfung
- § 22 Öffentliche Belästigungen und Störungen

Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen

- § 23 Unbeschilderte öffentliche Gewässer und Eisflächen

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 28 Hinweis auf Antragsformulare

§ 29 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Polizeiverordnung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain mit den Ortsteilen / Ortschaften Skassa, Zschauitz, Folbern, Weißnitz/Rostig, Bauda, Colmnitz, Walda – Kleinthiemig, Wildenhain, Görzig, Krauschütz, Nasseböhla, Skäßchen, Skaup, Strauch, Stroga, Treugeböhla, Uebigau und Zabeltitz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich – rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienenden Plätze und Flächen, außerdem Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen einschließlich der Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, Bepflanzungen und Pflanzstreifen, Rad- und Gehwege, Parkwege, Brücken, Tunnel, Unterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen und Gräben, Stützmauern, Lärmschutzanlagen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Das sind insbesondere Wander- und Reitwege, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige öffentliche Park- und Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze, Rastplätze, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer und deren Ufer.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Anlagen, Aufbauten und Stadtdekorationen (z.B. Fahrgastunterstände, Fahrradständer, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten).
- (4) Werktage im Sinne der Polizeiverordnung sind die Wochentage Montag – Sonnabend.
- (5) Ortspolizeibehörde nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) ist die Große Kreisstadt Großenhain. Die Aufgaben der Ortspolizeibehörde werden in der Stadt Großenhain durch den Geschäftsbereich Stadtkultur und Ordnung wahrgenommen.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen sowie das Aufstellen von Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung oder auf Flächen, die von Bahnanlagen aus sichtbar sind, ist verboten. Das gilt auch für Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.
- (2) Die Verunreinigung und Beschädigung von öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung durch unbefugtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten und anderen Werbeträgern sowie das Beschreiben, Bemalen und Bespritzen mit Farbe, ätzenden oder sonstigen Flüssigkeiten ist verboten.
- (3) Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 und 2 gilt nicht für das Plakatieren auf zugelassenen Plakatträgern sowie für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhindern, dass niemand durch lang anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidlich gestört wird.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 und öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz sowie Hütehunde während der Schafweidehaltung.
- (3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu sind ausreichende und geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften vorzuweisen.
- (4) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Ausnahmen gelten für ausgeschilderte Hundefreilaufflächen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Das gilt generell bei Veranstaltungen mit volksfestähnlichem Charakter.
- (5) Die Haltung von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Halter der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5
Tierfütterungsverbot

Verwilderte Haustauben dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Im gesamten Bereich der Seeanlage (Gondelteich, NaturErlebnisBad) ist das Füttern der Wildenten nicht erlaubt. Die Regelungen des § 25 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 6
Verunreinigungsverbot

Jede vermeidbare Verunreinigung von Flächen, Inventar und Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist untersagt.

§ 7
Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge und Anhänger dürfen in den Grün- und Erholungsanlagen nicht gefahren oder abgestellt werden. Dies gilt sowohl für betriebsbereite und zum Verkehr zugelassene als auch für nicht betriebsbereite und zum Verkehr nicht zugelassene Fahrzeuge, soweit durch Hinweisschilder nichts anderes geregelt ist. Die Regelungen des § 25 dieser Verordnung bleiben unberührt.
- (2) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen aller Art sind in Grün- und Erholungsanlagen nicht gestattet, es sei denn, dass es sich um die Behebung eines nicht vorhersehbaren, plötzlichen Schadens handelt, um die unmittelbare Weiterfahrt zu ermöglichen.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8
Schutz der Ruhezeiten

- (1) Generell gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Es ist untersagt, in den folgenden aufgeführten Zeiten die Nachtruhe der Einwohner mehr als unvermeidbar zu stören. Dies gilt auch für nächtliches An- und Abfahren von Fahrzeugen aller Art.

Montag	22:00 Uhr bis Dienstag	06:00 Uhr
Dienstag	22:00 Uhr bis Mittwoch	06:00 Uhr
Mittwoch	22:00 Uhr bis Donnerstag	06:00 Uhr
Donnerstag	22:00 Uhr bis Freitag	06:00 Uhr
Freitag	22:00 Uhr bis Sonnabend	06:00 Uhr
Sonnabend	24:00 Uhr bis Sonntag	08:00 Uhr
Sonntag	22:00 Uhr bis Montag	06:00 Uhr

von Werktag zu Feiertag	24:00 Uhr bis	08:00 Uhr
von Feiertag zu Feiertag	24:00 Uhr bis	08:00 Uhr
von Feiertag zu Werktag	22:00 Uhr bis	06:00 Uhr

- (3) An Sonn- und Feiertagen umfasst die Ruhezeit weiterhin die Stunden von 13:00 bis 15:00 Uhr.
- (4) In der Nacht vom 31.12. zum 01.01. jeden Jahres wird das Gebot der Nachtruhe aufgehoben.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Festlegungen zulassen, wenn ein

besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 9

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10

Lärm aus Gaststätten und Veranstaltungsstätten

- (1) Der Betreiber und / oder Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen oder Gaststätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen oder Gaststätten.

§ 11

Benutzung von Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens bis 22:00 Uhr benutzt werden. Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen und auf Bolzplätzen untersagt.
- (2) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr kein Lärm verursacht werden. An Sonntagen und Feiertagen ist weiterhin zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (3) Im Übrigen gelten die Beschilderungen der Kinderspielplätze (Spielplatzordnung).
- (4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Mitführen von Blindenführhunden.

§ 12

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe Anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung) sind zu beachten.
Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören z.B.:
 - der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, Häckslern, Motorsensen

- und Motorrasenmähern
- das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä. .

§ 13

Benutzung der Wertstoff-Container und sonstiger Abfallbehälter

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
Bei Überfüllung der Container sind zur Entsorgung Container an anderen Standorten zu nutzen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter, Papierkörbe und Wertstoffcontainer einzubringen.

Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen sowie Gartenabfällen ist untersagt.

§ 14

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung außerhalb geschlossener Räume durchführen will, hat die Erlaubnis bei der Ortpolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die einer Erlaubnis bedürfen, sind bei der Ortpolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden oder mit weiteren Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bekannt sind, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen oder unzumutbare Störungen anderer Einwohner zu erwarten sind.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

§ 15

Abbrennen offener Feuer

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 offene Feuer abzubrennen. Ausnahmen können im Rahmen der Durchführung städtischer Veranstaltungen zugelassen werden. Die Regelungen des § 25 dieser Verordnung bleiben unberührt.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern sowie Grill- und Kochfeuern auf privaten Flächen bedarf keiner Erlaubnis.
Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche ein Durchmesser von einem Meter und eine Höhe von einem Meter nicht überschritten werden. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch

Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

- (3) Brauchtums- / Traditionsfeuer bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis zum Abbrennen ist mindesten zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich zu beantragen. Das Abbrennen ist zu untersagen oder mit Auflagen zu verbinden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Brauchtums- / Traditionsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie das kulturelle Leben in der Ortschaft bereichern. Diese Feuer sollen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein. Die Brauchtums- / Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt. Bedeutende Termine für Brauchtums- / Traditionsfeuer sind im Wesentlichen Ostern, die Walpurgisnacht (30. April), Sonnenwendfeuer und Weihnachtsbaumverbrennungen.

Brauchtums- / Traditionsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

- (4) Zum Abbrennen der Feuer darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. Am Abbrennort sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Das Feuer ist vollständig abzulöschen. Ein erneutes Entzünden des Feuers ist zu vermeiden. Entsprechende Nachkontrollen sind durchzuführen. Bei Vorliegen der Waldbrandwarnstufe IV dürfen offene Feuer nicht abgebrannt werden.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Festlegungen zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 16

Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines verwendet werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall entgegen Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen bzw. Abweichendes anordnen. Ausnahmen können zugelassen werden für Hochzeiten und Ehejubiläen (Silberhochzeiten, Goldene Hochzeiten, Diamantene Hochzeiten, Eiserne Hochzeiten) sowie für Veranstaltungen der Stadt Großenhain.
- (3) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern / Kliniken, Kinder- und Altenheimen ist verboten.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände dürfen bis 22:00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli bis 22:30 Uhr, abgebrannt werden. Das gilt nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände ohne Knallerzeugung eingesetzt werden.
- (5) In den Parkanlagen (Barockgarten Zabeltitz – gesamter Denkmalschutzbereich, Park Walda, Kupferberg, Stadtpark) dürfen in den Monaten April bis September pyrotechnische

Gegenstände, die Knall erzeugen, grundsätzlich nicht abgebrannt werden.

- (6) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 2 zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Die Genehmigung ist mit weiteren Auflagen zu verbinden oder zu untersagen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

§ 17

Böller- und Salutschießen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf, ungeachtet der sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung, der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern oder Salutschießen ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.
- (3) In den Parkanlagen (Barockgarten Zabeltitz – gesamter Denkmalschutzbereich, Park Walda, Kupferberg, Stadtpark) ist in den Monaten April bis September Böllern und Salutschießen nicht erlaubt.

§ 18

Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, die baurechtlich nicht als Camping- / Caravanplätze ausgewiesen sind, sind das Zelten und das Aufstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 19

Öffentliche Brunnen / Springbrunnen

Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Springbrunnen zum Baden oder Waschen zu benutzen, sie zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

§ 20

Bekämpfung von Ratten

- (1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Abs.1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

§ 21

Schutzvorkehrungen, sonstige Vorkehrungen und Duldungspflichten bei der Rattenbekämpfung

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und andere Tiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden.

- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Nach der Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Rattenbefall unmöglich machen oder diesen erschweren.
- (4) Wer zur Bekämpfung von Rattenbefall verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seines Grundstückes zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.
- (5) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 20 dieser Verordnung Verpflichteten zu tragen.
- (6) Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

§ 22 Öffentliche Belästigungen und Störungen

In oder auf öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.
7. Stadtmöblierungen wie z.B. Bänke, Papierkörbe, Pflanzkübel, Parkscheinautomaten sowie Schilder, Verkehrszeichen u. a. Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet zu benutzen, zu bekleben, zu beschädigen oder zu entfernen.

Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen

§ 23 Unbeschilderte öffentliche Gewässer und Eisflächen

Die Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen ohne Nutzungsgebotsbeschilderung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jegliche Haftungsübernahme durch die Stadt Großenhain ist ausgeschlossen.

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und soweit erforderlich in lateinischen Buchstaben zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 25

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen vornimmt, oder Werbeträger aufstellt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 öffentliche Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt und / oder beschädigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur mit geeigneter Aufsichtsperson herumlaufen,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und keine ausreichenden und geeignete Behältnisse vorweisen kann,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 7. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 8. entgegen § 5 verwilderte Haustauben im Stadtgebiet sowie im Bereich der Seeanlage (Gondelteich, ErlebnisBad) Wildenten füttert,
 9. entgegen § 6 Flächen, Inventar und Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen und Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 verunreinigt,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge und Anhänger in Grün- und Erholungsanlagen fährt oder abstellt,
 11. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Rechtfertigungsgrund Reparaturarbeiten an Fahrzeugen in Grün- und Erholungsanlagen durchführt,
 12. entgegen § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs.5 zu besitzen, die Nachtruhe oder die Mittagsruhe Anderer mehr als vermeidbar stört,
 13. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Andere unzumutbar belästigt werden,

14. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Versammlungsräumen oder Gaststätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden oder entgegen § 10 Abs. 2 als Besucher derselben Andere unzumutbar belästigt,
 15. entgegen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze benutzt,
 16. entgegen § 11 Abs. 3 die Spielplatzordnung nicht einhält,
 17. entgegen § 11 Abs. 4 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze mit Hunden betritt oder diese dorthin laufen lässt, ausgenommen Blindenführhunde,
 18. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 private Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 19. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffe entsorgt oder die dafür vorgesehenen Behälter nicht nutzt,
 20. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände abstellt,
 21. entgegen § 13 Abs. 3 größere Abfallmengen, Abfälle aus Haushalten, Gewerbebetrieben sowie Gartenabfälle entsorgt,
 22. entgegen § 14 Abs. 3 gegen Auflagen der Erlaubnis verstößt oder die Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt,
 23. entgegen § 15 Abs. 1 offene Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen abbrennt,
 24. entgegen § 15 Abs. 2 die Größe für Kleinstfeuer nicht einhält oder pflanzliche und andere Abfälle verbrennt,
 25. entgegen § 15 Abs. 3 Brauchtums- oder Traditionsfeuer ohne Erlaubnis abbrennt oder Auflagen aus der Erlaubnis nicht einhält,
 26. entgegen § 15 Abs. 4 offene Feuer abbrennt,
 27. entgegen § 16 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern / Kliniken, Kinder- und Altenheimen abbrennt,
 28. entgegen § 16 Abs. 4 die Abbrennzeit nicht einhält,
 29. entgegen § 16 Abs. 5 pyrotechnische Gegenstände mit Knallerzeugung verwendet,
 30. entgegen § 16 Abs. 6 pyrotechnische Gegenstände ohne Erlaubnis abbrennt oder gegen Auflagen aus der Erlaubnis verstößt,
 31. entgegen § 17 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde böllert,
 32. entgegen dem in § 17 Abs. 3 genannten Zeitraum böllert oder Salut schießt,
 33. entgegen § 18 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
 34. entgegen § 19 öffentliche Brunnen oder Springbrunnen benutzt, verschmutzt oder verunreinigt,
 35. entgegen § 20 die Anzeigepflicht verletzt oder die Rattenbekämpfung nicht durchführt,
 36. entgegen § 21 gegen die Schutzvorkehrungen zur Rattenbekämpfung verstößt oder angeordnete Rattenbekämpfungsmaßnahmen nicht duldet,
 37. entgegen § 22 Ziffer 1 bis 7 öffentliche Belästigungen und Störungen herbeiführt,
 38. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 39. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nach § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beträgt die Geldbuße mindestens 5,00 Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000,00 Euro.

§ 27

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen
- der Sächsischen Bauordnung
- der Straßenverkehrs - Ordnung

- dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
 - der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden
 - dem Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen
 - dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
 - dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
 - dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen
 - dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen
 - dem Gesetz über die Gaststätten im Freistaat Sachsen
 - dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
 - dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz
 - der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
 - dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
 - Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 28

Hinweis auf Antragsformulare

Die nachfolgend aufgeführten Antragsformulare können über die Homepage der Stadt Großenhain unter http://www.grossenhain.de/formulare_und_antraege/articles/oeffentliche-ordnung-und-sicherheit-soziales-685.html abgerufen werden bzw. sind in der Großenhain - Information erhältlich.

- Antrag auf Genehmigung eines Feuerwerkes der Kategorie 2
- Antrag auf Genehmigung eines offenen Feuers (Brauchtums- und Traditionsfeuer)
- Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung
- Antrag auf Genehmigung zum Böller- oder Salutschießen

§ 29

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Polizeiverordnung der Stadt Großenhain tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Großenhain vom 28.02.2007, veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 17.04.2007 (Nr. 07/2007) außer Kraft.

Ortspolizeibehörde

Großenhain, 15.10.2013

Burkhard Müller
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.